

**Satzung**  
**des Tanzsportclub Jever e.V.**

**§1 Name, Sitz, Gründungsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Tanzsportclub Jever e.V. und hat den Sitz in der Stadt Jever in der Schlosserstr. 39.
- (2) Der Verein wurde am 15.09.1967 gegründet.
- (3) Der Verein ist Mitglied :
  - a) des Niedersächsischen Tanzsportverbands e.V. Fachbereich im Landessportbund Niedersachsen
  - b) des Deutschen Tanzsportverband e.V. Kreissportbund Friesland e.V.

**§2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Leistungsübung für alle Altersstufen, sowie die Pflege des Miteinander, Geselligkeit und seinen ideellen Charakter zu wahren.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung tanzsportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen, die nicht über den Steuerfreibetrag nach §3 Nr. 26a EStG hinausgehen dürfen, bezahlt werden.

(6) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Das Abhalten regelmäßiger Trainingsstunden.
- Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
- Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
- Die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
- Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen.
- Die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist politisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Landestanzsportverband oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

### §4 Mitglieder

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
  - I.) Ehrenmitglieder
  - II.) Ordentliche Mitglieder (sind die Sport treibenden)
  - III.) Außerordentliche Mitglieder (sind Schüler, Jugendliche unter 18 Jahren, Studenten)
  - IV.) Fördernde Mitglieder

## § 5 Aufnahme und Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.  
Minderjährige bedürfen einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller nicht zu begründen. Der Antragsteller hat sich mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet, die Satzung einzuhalten. Der Rechtsweg bleibt offen.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes kann bis zum 10. eines laufenden Monats beim Vorstand durch einer schriftlich Mitteilung erfolgen. Nach Abgabe der Erklärung ist der Beitrag für den laufenden Monat und die beiden folgenden Monate weiter zu zahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss; er kann nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch den Vorstand nach §8 Abs. 8 erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung beim Ableben eines Mitgliedes.
- (6) Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist ein schriftlich begründeter Antrag nicht nötig, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnungen, mittels Einschreiben, innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt.

## §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- I.) die Mitgliederversammlung §7
- II.) der Vorstand § 8
- III.) die Jugendversammlung §9

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder bestehen aus den Mitgliedern des Vereins §4
- (2) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts von einem Mitglied auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres zusammentreten und muss dazu vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen werden. Zusätzlich erfolgt ein Aushang im Vereinsheim. Die/der erste Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der/die zweite Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden ist. Die Einladung ergeht an die letzte dem Verein bekannte Adresse eines Mitgliedes durch einfachen Brief oder auch durch E-Mail, sofern das Mitglied dem Verein eine persönliche Mailadresse übermittelt hat.
- (6) In der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes (1. / 2. Vorsitzenden), der Kassenprüfer, des Sportwartes, des Schatzmeisters (Haushaltsplan) und des Pressewarts vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und die Wahl des Vorstandes vorzunehmen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - I.) 1. Vorsitzenden
  - II.) 2. Vorsitzenden
  - III.) Schatzmeister/in
  - IV.) Schriftführer/in
  - V.) Sportwart/in
  - VI.) Pressewart/in
  - VII.) 1. Beisitzer/in
  - VIII.) 2. Beisitzer/in - Bewirtschafter
  - IX.) Jugendwart/in
- (2) Er wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand bis zu seiner turnusmäßigen Neuwahl durch solche Mitglieder ersetzt werden, die bei der Wahl zur laufenden Amtszeit die höchste Stimmzahl erreicht, aber den Eintritt in den Vorstand nicht erreicht haben. Stehen keine Bewerber/innen zur Verfügung, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung. Für diese mit dem alleinigen Ziel der Nachwahl einberufene Versammlung darf die Einladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26BGB sind der 1. Vorsitzende/die erste Vorsitzende, der 2. Vorsitzende/die zweite Vorsitzende, der Schatzmeister/ in und der Schriftführer/in.  
Der Verein wird vertreten durch einen der beiden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Vorstandsmitglied werden, kann jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Vertreten wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden/ die Vorsitzende oder den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (7) Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder in der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (8) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Funktion bis zur neu Wahl, die Übernahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Bei Ausfall des geschäftsführenden Vorstandes muss eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.

- (10) Zur Unterstützung des Vorstandes und zu seiner Arbeitsentlastung können vorübergehend oder auf Dauer für genau zu bestimmende Aufgaben Beiräte gewählt werden.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

#### §9 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, wenn das Interesse der Jugend des Vereins mit mindestens 20 % der Jugend besteht und einen begründeten Antrag gestellt wurde.
- (3) Sie wird vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt.
- (4) Für die Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung gilt §7 (4) entsprechend.
- (5) Die Jugendversammlung wählt einen Jugendwart und Jugendsprecher. Versammlungsleiter ist der Jugendwart. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er wird jeweils für 1 Jahr gewählt.
- (6) Für die Beschlussfassung in der Jugendversammlung gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (7) Der Jugendwart ist ständiger Vertreter in der Jugendversammlung der jeweiligen übergeordneten Verbände, denen der Verein angehört.

#### § 10 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Mitglieder, die ihren Beitrags Zahlungen länger als 3 Monaten nicht nachgekommen sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und zur Ausübung des Stimmrechts.

- (3) Der Verein hat das Recht, bei Rücklauf einer Lastschrift für Beiträge, die anfallenden Gebühren zu berechnen und einzuziehen.
- (4) Der Verein hat das Recht bei 3 Monaten Zahlungsverzug weiter nach §5 (6) zu verfahren.

#### §11 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet, die Kasse des Vereins einmal im Laufe des Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der nächsten Mitgliederversammlung.

#### § 12 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsport Verbandes e.V.

- (1) Für alle Mitglieder des Vereins sind in ihrer geltenden Fassung unmittelbar verbindlich:
  - a. Turnier - Sportordnung,
  - b. Jugendordnung
  - c. Schiedsordnung
- (2) Die oben genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

#### § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Niedersächsischen Tanzsportverband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins -sowie bei ihrer Ausscheidung- nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachanlagen zurück.

#### § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Sollten Teile dieser Satzung gegen eine gesetzliche Bestimmung verstoßen, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jever mit dem Namen Tanzsportclub Jever e.V. eingetragen. Der Verein wurde am 10.11.1976 beim Amtsgericht eingetragen.

Stand: 14.02.2015

---

Ute Scharff, 1. Vorsitzende

Thomas Gerlach, Schriftführer und  
Protokollführer der Versammlung